Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 66 (1989)

Artikel: Die Herrschaft Montagny : von den Anfängen bis zum Übergang an Freiburg (1146-1478)

Autor: Jäggi, Stefan

Kapitel: IX: Soziale Strukturen im 14. und 15. Jahrhundert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-340048

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IX. SOZIALE STRUKTUREN IM 14. UND 15. JAHRHUNDERT

Der soziale Status der ländlichen Bevölkerung der mittelalterlichen Waadt und seine Entwicklung bis ins 15. Jahrhundert war in jüngerer Zeit Gegenstand verschiedener Untersuchungen vor allem rechtshistorischer Ausrichtung[1]; dabei ist auch das Territorium des heutigen Kantons Freiburg besonders berücksichtigt worden[2]. Hier stehen nicht so sehr die rechtlichen Grundlagen und Formen an sich, sondern deren Auswirkungen auf die konkreten sozialen Bedingungen der Leute im Vordergrund. Dabei muß aber betont werden, daß gerade diese rechtlichen Voraussetzungen nur einen, wenn auch wichtigen, Aspekt der sozialen Stellung eines Individuums in seiner Umwelt darstellten. Gewiss nicht viel weniger wichtig waren die wirtschaftlichen Gegebenheiten; diese lassen sich aber gerade für das 14. Jahrhundert, in dem sich der Prozeß der Ablösung der *talliabilitas* vollzieht, nur schwer fassen.

1. *Sozialstrukturen im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert*

Erst die Informationen in den Urbaren von 1294 und 1320 lassen die sozialen Strukturen innerhalb der Bevölkerung der Herrschaft

[1] Danielle ANEX, Le servage au Pays de Vaud (XIIIe–XVIe s.), Montreux 1973. Nicolas MORARD, Servage ou dépendance au Pays de Vaud?, in: SZG 25 (1975), 1–36. Louis BINZ, Le servage dans la campagne genevoise à la fin du moyen âge, in: Genava n.s. 11 (1963), 439–461. Maurice de TRIBOLET, La condition des personnes dans le comté de Neuchâtel du XIIIe au début du XVIIe siècle. Essai sur les liens de dépendance, Thèse de droit Dijon 1980.

[2] MORARD, Servage et manumissions.

erkennen. Insbesondere kann der Anteil der *talliabiles*, also der aus rechtlicher Sicht untersten sozialen Schicht, ermittelt werden. Aus den Urbaren selbst geht allerdings nicht hervor, worin die Unterschiede zwischen den sozialen Gruppen bestanden, d.h. welche Leistungen sie außer den aufgeführten Abgaben gegenüber der Herrschaft zu erbringen hatten. Darüber geben erst die Freilassungsurkunden des 14. Jahrhunderts Aufschluß. Eine Zusammenstellung der Angaben in den Urbaren zeigt lediglich die Verteilung der zinspflichtigen Bevölkerung auf die verschiedenen sozialen Gruppen.

Tabelle 21: Sozial-rechtliche Struktur 1294 und 1320[3]

	1294					1320				
Ort	Total	ohne Angabe	*homo liber*	*homo domini*	*talliabilis*	Total	ohne Angabe	*homo liber*	*talliabilis*	*advoeria*[4]
Mannens	13	13				15	6	1		8
Grandsivaz						11	11			
Lentigny	29	11	2		16	29	11		17	1
Lovens	7				7	7			7	
Prez						1	1			
Seedorf	13				13	11			11	
Montossy	1	1				2	2			
Noréaz	26	3			23	42	5		35	2
Nierlet	5				5	7	1		6	
Combes						1	1			
Autafond						1	1			
Ponthaux	20	5			15	33	5		28	
Léchelles	14	1			13	25	1		16	10
Belmont						11	10		1	
Montagny	11	2		7	2	18	6	3	9	6
Russy	15		1		14	18	6		12	1
Eissy	8	1	1		6	13	3		10	8
Eissy-Gr.	2				2	6	3		3	
Oleyres	1	1				1	1			
Domdidier	22	8	3		11	27	9		18	15
Dompierre	27	2	1		24	37	6	1	30	5
Corcelles	35	33	1	1		21	15		6	
Tours						9	8		1	4
Corsalettes	4				4	5	1		4	
Chandon	1	1				1	1			
Misery	1	1				1	1			
Grolley	1	1								
Total	256	4	9	8	155	353	134	5	214	63
(%)	(100)	(32,8)	(3,5)	(3,1)	(60,5)	(100)	(38)	(1,4)	(60,6)	

[3] Grundlage sind ASTO Sez. riun., Inv. 137, fol. 57 Montagny 6, und StAF Grosse Montagny 141.

[4] Bei dieser Vogtsteuer ergeben sich Überschneidungen mit den *talliabiles*, d.h. es gab offenbar *talliabiles*, die neben der Kopfsteuer *(tallia)* auch diese zusätzliche Steuer entrichten mußten.

Auf die Frage nach den Inhalten der Begriffe *talliabilis*, *homo domini* und *homo liber* geben die Quellen für Montagny selbst erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts eine Antwort; für die frühere Zeit ist man deshalb auf Erkenntnisse aus anderen Regionen angewiesen.

Die als Freie, *homines liberi*, bezeichneten Leute machten um 1300 nur eine verschwindend geringe Minderheit innerhalb der zinspflichtigen Bevölkerung aus. Während für 1294 neun solcher *liberi* festgestellt werden können, waren es 1320 noch fünf, die diese Bezeichnung trugen. Diese Freien waren nur durch ihr Pachtland und die dafür zu erbringenden Leistungen an die Herrschaft gebunden und genossen Freizügigkeit. Sie konnten die Herrschaft mit ihren Mobilien verlassen, ohne daß sie der Herr daran hindern oder verfolgen konnte[5].

Eine ziemlich diffuse Gruppe stellen die *homines ligii* dar, die wahrscheinlich mit den *homines domini* identisch waren. Zwar werden in den Urbaren nur sehr wenige Personen mit diesen Bezeichnungen versehen. Ich nehme aber an, daß die Zinspflichtigen ohne besondere Definition dieser Gruppe zuzurechnen sind. Insgesamt machten sie um 1300 ein gutes Drittel der gesamten zinspflichtigen Bevölkerung der Herrschaft aus (35,9% im Jahre 1294 bzw. 38% 1320). Im Gegensatz zu den *liberi* genossen sie nur eine beschränkte Freizügigkeit. Da eine persönliche Bindung dieser Leute zur Herrschaft bestand, konnte der Herr gegenüber einem *ligius*, der sich unerlaubterweise aus der Herrschaft entfernt hatte, sein Recht auf Verfolgung wahrnehmen. Zweifellos gab es innerhalb der Schicht der *ligii* Abstufungen, was die zu erbringenden Leistungen betraf; allen gemeinsam dürfte aber die Verpflichtung gewesen sein, keinerlei Bindung an eine andere Herrschaft einzugehen. Der Herr seinerseits garantierte dem *ligius* sein Pachtland, das er zu Erblehen hatte[6].

Bis weit ins 14. Jahrhundert hinein stellten die *talliabiles* den höchsten Anteil an der Gesamtheit der Zinspflichtigen. Sowohl 1294 als auch 1320 waren es rund 60% der ländlichen Bevölkerung, die dieser Schicht angehörten. Ihr Hauptmerkmal war die Verpflichtung zur Abgabe der *tallia*, einer Kopfsteuer, die als

[5] MORARD, Servage et manumissions, 121–123.
[6] Ebenda, 110–120.

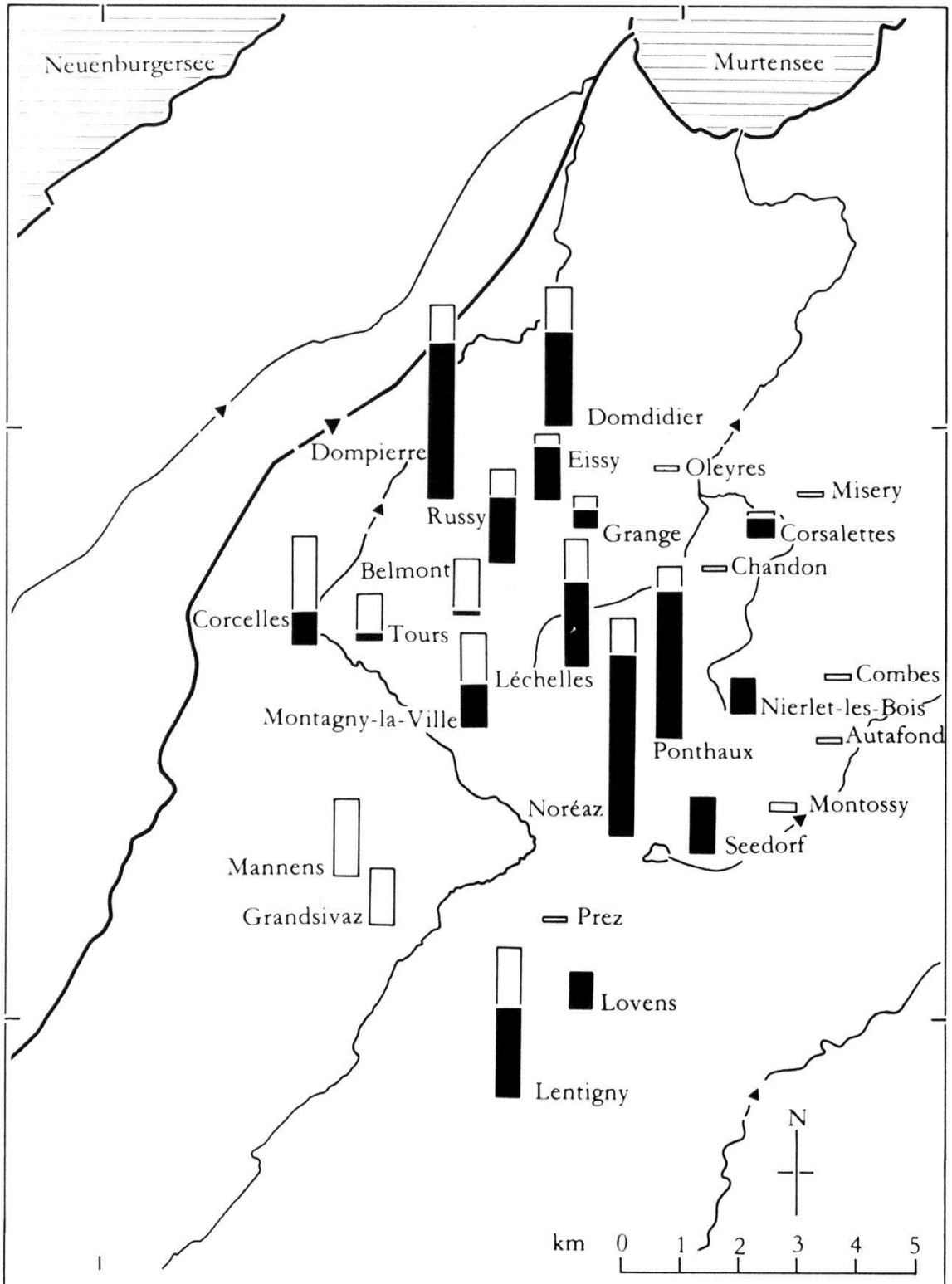

KARTE 15

Anteil der «talliabiles» an der Gesamtheit der Zinspflichtigen 1320

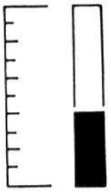

1 Einheit = 1 Zinspflichtiger
schwarz = Anteil «talliabiles»

eigentliches Kennzeichen eines servilen Status galt[7]. Die *talliabiles* waren sowohl persönlich als auch über ihre Pachtgüter an die Herrschaft gebunden. Sie besaßen überhaupt keine Freizügigkeit und waren ursprünglich der «mainmorte» unterworfen[8]. Dieses Recht des Herrn, beim Tod des *talliabilis* dessen Pachtland einzuziehen und neu zu vergeben, wurde aber bald durch die Erbleihe abgelöst, die sich auch in der Herrschaft Montagny vor dem Ende des 13. Jahrhunderts durchgesetzt hat. Länger hielt sich wohl die Einschränkung durch die «formariage», die Verpflichtung, nur Frauen aus der gleichen Herrschaft zu heiraten[9]. Die *advoeria*, eine Art Schutzgebühr, die in Geld entrichtet wurde, überschnitt sich teilweise mit der *tallia* und wurde meist zusammen mit den Grundzinsen erhoben[10].

Während mancherorts die *tallia* von einer willkürlich festgelegten Abgabe zu einem fixen Betrag geworden und mit dem Bodenzins verschmolzen war[11], wurde sie in der Herrschaft Montagny im 14. Jahrhundert immer noch separat erhoben. Für das Jahr 1340 wurden in Domdidier, Dompierre, Russy, Belmont, Corsalettes, Léchelles, Nierlet-les-Bois, Ponthaux, Noréaz, Seedorf, Lovens, Montagny-la-Ville und Lentigny 48 £ 12 ß als *tallia* eingenommen; für 1341 konnte aber «wegen der Armut der Leute» keine solche Steuer erhoben werden[12]. Bis 1366 fiel der Ertrag der *tallia*, der nun noch alle drei Jahre erhoben wurde, auf 26 £ 11 ß[13], um bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ganz zu verschwinden. Diese Entwicklung war das Resultat mehrerer Wellen von Freilassungen, die zur Hauptsache zwischen 1335 und 1372 festzustellen sind.

[7] Anex, Le servage, 120–137.
[8] Ebenda, 181–224.
[9] Ebenda, 37. Mit einer Ausnahme waren 1320 alle Bauern der Herrschaft Montagny, die Pachtland *pro dote uxoris* erhalten hatten, *talliabiles*.
[10] Champoud, Les droits seigneuriaux, 78f. Vgl. Tabelle 21.
[11] Morard, Servage et manumissions, 104f.
[12] Herrschaftsrechnung 1340–1342, m. 4.
[13] Herrschaftsrechnung 1366–1368, m. 3.

2. *Die* manumissiones *des 14. Jahrhunderts*

Die erste bekannte *manumissio* in der Herrschaft Montagny datiert von 1323 und betraf einen Mann namens Henriod aus Russy[14]. Er war *servus domini Montagniaci et talliabilis ad placitamentum ad marci*; dies scheint eine der spätesten Verwendungen des Begriffs *servus* zu sein, der durch *talliabilis* ersetzt worden ist. Henriod wurde durch Agnes von Grandson und Wilhelm II. von Montagny von allen *consuetudines*, zu denen die *talliabiles* der Herrschaft Montagny verpflichtet waren, befreit, und er und seine Nachkommen wurden als *de jure franchii et liberi et libere condicionis* erklärt; so sollten sie in den Genuß aller Freiheiten *(franchesie et libertates)* gelangen, wie sie den anderen Freien der Herrschaft zustanden. Die Freilassung brachte keine absolute Freiheit, sondern die partielle Befreiung von einer ganzen Palette von Verpflichtungen, denen ein *talliabilis* unterworfen war. Worin die verbleibenden Lasten bestanden, wurde im Fall von Henriod nicht weiter ausgeführt. Genaueres erfährt man jedoch über eine erste größere Welle von Freilassungen, die im Dezember 1335 durch den Johanniter Johann von Montagny und seine Schwägerin Katharina von Neuenburg vorgenommen worden sind. Von den meisten dieser Freilassungen wissen wir nur, weil sie im Urbar von 1372[15] zitiert werden; eine einzige *manumissio* ist im Original erhalten geblieben[16].

In größerem Umfang scheinen die *manumissiones* oder *affranchiamenta*, wie die Befreiungen in den Quellen genannt werden, in der Herrschaft Montagny durch die finanziellen Schwierigkeiten der Herrschaft ausgelöst worden zu sein. In der Freilassungsurkunde für Perrod Ruvina und seinen Sohn Johann aus Montagny-la-Ville wurde ausdrücklich festgehalten, daß Aymo und Heinrich von Montagny von ihrem Vater Wilhelm II. große Schulden «geerbt» hatten und nun durch außerordentliche Maßnahmen zu erhöhten Einkünften kommen mußten. Eine dieser Maßnahmen war die «Befreiung» von *talliabiles* gegen

[14] Diese *manumissio* ist inseriert in StAF Grosse Montagny 138/2, fol. 19. Vgl. Morard, Servage et manumissions, 91 Anm. 1 (mit falschem Datum 1300).

[15] StAF Grosse Montagny 138/2.

[16] ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 29 Montagny 51; 1335 Dez. 6. Sie betrifft Perrod Ruvina und seinen Sohn Johann aus Montagny-la-Ville.

Bezahlung von teilweise recht hohen Summen. Ruvina mußte für seine *manumissio* 25 £ aufbringen, einen Betrag, den er wohl kaum in einem Mal bezahlen konnte. Man erfährt aus der Herrschaftsrechnung von 1340–1342, daß den Leuten von Seiten der Herrschaft eine allmähliche Abzahlung der geschuldeten Beträge ermöglicht wurde; so dürften die mehr als 231 £, welche für die Jahre 1340 und 1341 unter der Rubrik *denarii affranchiamenti talliabilium* erscheinen, immer noch auf die Freilassungen von 1335 zurückgehen[17]. Überhaupt scheint diese Welle von 1335 einen Großteil der *talliabiles* in der Herrschaft erfaßt zu haben; die Rechnung nennt insgesamt 88 *manumissi* aus Domdidier, Dompierre, Eissy, Russy, Montagny-la-Ville, Léchelles, Nierlet-les-Bois, Ponthaux, Noréaz, Seedorf, Lovens, Lentigny, Mannens und Tours. Von den 44 *manumissi* von Dompierre, die das Urbar von 1372 nennt, konnten 27 ihre Freilassung auf eine Urkunde vom 6. Dezember 1335 zurückführen[18].

Bei den *affranchiamenta* interessiert vor allem, von welchen Leistungen die *talliabiles* befreit wurden und welche Lasten den *affranchiati* blieben. Ersteres erfährt man aus einer Freilassung von 1372, die einen Mann aus Dompierre betrifft[19]: Kopfsteuer *(tallia)*, Vogtsteuer *(advoeria)*, ein Hühnerzins *(caponeria)*[20], ein Getreidezins *(blaveria)*[21], Fuhr- und Frondienste *(charreagium* und *jornalia)* fielen weg. Von diesem Fall wird man auf die anderen Freilassungen schließen können, wie man denn auch feststellen kann, daß die verbleibenden Leistungen der *affranchiati* in der ganzen Herrschaft dieselben waren. Das geht sowohl aus der Freilassung von Perrod Ruvina[22] als auch aus dem Urbar von 1372 hervor, wo jeweils ein Freigelassener stellvertretend für die anderen des gleichen Standes desselben Dorfes angeführt wird[23].

[17] Herrschaftsrechnung 1340–1342, m. 4. In der Rechnung wird ausdrücklich vermerkt, daß dieser Betrag nur ein Teil der für die *affranchiamenta* geschuldeten Summe sei.

[18] StAF Grosse Montagny 138/2, fol. 25–43v.

[19] Ebenda, fol. 33.

[20] Nicht identisch mit der *caponeria pro foco*, die auch von den *affranchiati* entrichtet werden mußte; vgl. unten, 244.

[21] Wahrscheinlich handelt es sich dabei um eine Abgabe für das Recht, auf den abgeernteten Feldern das Vieh weiden zu lassen; vgl. DUCANGE, *blaeria*.

[22] Wie Anm. 16.

[23] StAF Grosse Montagny 138/2, fol. 19v, 20v (Russy), 25 (Dompierre), 45 (Eissy), 50 (Noréaz).

Im Vergleich zu den Lasten, die bei einer *manumissio* wegfielen, nimmt die Aufzählung der verbleibenden Leistungen einen bedeutend breiteren Raum ein; es handelte sich im einzelnen um folgende:

- Bodenzinse und Zehnten (*census*, *terragium*, *decime*)
- Getreidezins *de la guaity*[24]
- Hühnerzins *pro foco*
- Abgabe von 4 ß pro Pflug *(corvata)*
- hohe und niedere Gerichtsbarkeit
- Verpflichtung zum militärischen Auszug *(cavalcata)*
- im Bedarfsfall Stellung eines Bewaffneten während 20 Tagen und auf eigene Kosten[25]
- Unterhalt der Befestigungen von Burg und Stadt Montagny
- Verbot, sich in Abhängigkeit von einem andern Herrn zu begeben
- Verpflichtung, in der Herrschaft zu bleiben.

Vergehen gegen die beiden letzten Bestimmungen konnten durch die Herrschaft sanktioniert werden: Beim unerlaubten Verlassen der Herrschaft drohte der Verlust sämtlicher Güter, doch konnte der Herr kein Nachjagerecht geltend machen. Einem Mann aus Russy wurde die Rückversetzung in den Stand eines *talliabilis* in Aussicht gestellt, falls er sich mit einem anderen Herrn liierte[26].

Es ist schwierig festzustellen, was ein Herr tatsächlich unternahm, wenn einer seiner Leibeigenen die Herrschaft verließ. Aufgrund der Rechtslage hätte er einfach die Pachtgüter des Betreffenden einziehen und neu vergeben können; ein Fall aus dem Jahre 1336 zeigt aber, daß auch andere Möglichkeiten bestanden. Der Sohn eines *talliabilis* aus Dompierre, Rudolf de Mediavilla, war Bürger von Avenches geworden, beanspruchte aber weiterhin das Land seines Vaters in Dompierre mit der

[24] Ein Getreidezins, dessen Zweck unklar ist; er wurde offenbar von den einzelnen Haushaltungen *(foci)* entrichtet. CHAMPOUD, Les droits seigneuriaux, 101f.

[25] Dörfer mit größerer Einwohnerzahl mußten mehrere solcher Leute stellen: Dompierre hatte vier auszurüsten, Noréaz zwei, während Russy, Eissy und Belmont gemeinsam einen zu stellen hatten, ebenso Montagny-la-Ville, Tours und Corcelles.

[26] StAF Grosse Montagny 138/2, fol. 20v.

Begründung, dieser sei immer frei gewesen[27]. Dies stimmte eindeutig nicht, wie sich aufgrund der Urbare von 1294 und von 1320 leicht feststellen ließ[28]. Statt aber ihr unbestreitbares Recht durchzusetzen, schlossen Johann von Montagny und Katharina von Neuenburg mit dem Mann einen Kompromiß: Rudolf de Mediavilla wurde zum Freien erklärt und konnte seine Güter in Dompierre behalten, bezahlte aber 30 £. Die Lösung des Problems bestand also einfach in einer *manumissio.*

Allerdings gab es auch den umgekehrten Fall, daß ein Untertan gezwungen wurde, in der Herrschaft zu bleiben. Ein Beispiel dafür ist Marquesius Pesex aus Tours, der 1358 in den Kerker geworfen wurde und später auf dem Marktplatz von Montagny schwören mußte, in Zukunft in der Herrschaft Montagny zu wohnen *(facere residenciam personalem)*; der Vorgang wurde durch einen Notar aufgezeichnet[29].

Für einen Freien oder *ligius* war es demgegenüber kein Problem, die Herrschaft zu verlassen. Gerhard Porterat aus Montagny-la-Ville gab 1342 sein Pachtgut und seine Rechte in der Herrschaft auf und wurde dafür von allen Zinsforderungen befreit[30].

Nach Johann von Montagny und Katharina von Neuenburg war es der geldbedürftige Aymo IV., der erneut über die nach einer Standesbesserung strebenden untersten sozialen Schichten zu zusätzlichen Einkünften gelangen wollte. Da aber viele *talliabiles* der Herrschaft bereits in der ersten Welle der Freilassungen erfaßt worden waren, griff Aymo nach einem anderen Mittel: Er ließ sich für die Bestätigung der bereits ausgesprochenen *manumissiones* eine Entschädigung bezahlen. Sämtliche erfassbaren *manumissi* von 1335 ließen sich im November 1351 oder im Sommer und Herbst 1358 ihr *affranchiamentum* durch Aymo bestätigen[31]. Die Gebühr für die Bestätigung dürfte je nach Finanzkraft der Betroffenen differiert haben; aus einer Urkunde vom

[27] StAF Bürgerspital II 695; 1336 Febr. Es handelte sich um Rudolf de Mediavilla, Sohn des Jakob sel.

[28] ASTO Sez. riun., Inv. 137, fol. 57 Montagny 6, m. 13. StAF Grosse Montagny 141, fol. 66.

[29] ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 30 Montagny 19; 1358 Febr. 21.

[30] ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 30 Montagny 4; 1342 Nov.

[31] StAF Grosse Montagny 138/2, passim.

Juni 1358 geht hervor, daß ein Mann aus Eissy zusätzlich zu den früher bezahlten 8 £ nun noch 3 fl abgeben mußte[32], ohne daß ihm weitere Erleichterungen gewährt wurden.

Bis in die sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts war der überwiegende Teil der *talliabiles* der Herrschaft Montagny von ihrem servilen Status befreit worden. Wilhelm III. benutzte die Gelegenheit, bei der Aufnahme seines neuen Urbars im Jahre 1372 einen Teil der noch verbliebenen *talliabiles* ebenfalls zu befreien. Sie erhielten den gleichen Status wie die bereits früher Befreiten, hatten also die gleichen Leistungen zu erbringen.

Trotz aller Freilassungen zwischen 1335 und 1372 gab es in der Herrschaft Montagny auch im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts noch *talliabiles*. So sind 1372 in Russy noch vier solcher Leibeigener und in Noréaz gar noch sieben festzustellen[33]. Von Seiten der Herrschaft wurde in den folgenden Jahren Wert darauf gelegt, von diesen Leuten eine formelle Anerkennung ihres Standes zu erreichen. Zweck dieser Bestrebungen scheint gewesen zu sein, diese Personen in der Herrschaft festzuhalten, denn besondere Betonung erfuhr das Recht des Herrn auf die Verfolgung eines flüchtigen *talliabilis*[34]. Großer Wert wurde ebenfalls auf die Feststellung gelegt, daß der *talliabilis* nicht nur persönlich, sondern auch durch seine vom Herrn erhaltenen Güter, die ebenfalls als *talliabiles* galten, an die Herrschaft gebunden war[35].

Die letzten Leibeigenen der Herrschaft Montagny wurden schließlich unter Theobald freigelassen. Das Urbar von 1406 nennt nur mehr zwei *talliabiles*[36]. Einer *manumissio* von 1396 kann man entnehmen, daß die Bedingungen die gleichen waren wie sechzig Jahre früher: Kernpunkte waren die Befreiung der Person und ihrer Güter vom servilen Status (*ab omni statu et condicione taliabili*) und die Gewährung der Freizügigkeit. Ebenfalls beibehalten wurde die Erhebung einer hohen Gebühr, in diesem Fall 15 £[37].

[32] ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 30 Montagny 26.

[33] StAF Grosse Montagny 138/2, fol. 20, 21, 21v, 23, 52v, 53–56.

[34] ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 30 Montagny 38; 1375 Nov. 12. Vgl. Morard, Servage et manumissions, 113.

[35] ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 31 Montagny 7; 1378 Sept. 29. Ebenda, Montagny 12 und 13; 1383 Mai 8.

[36] StAF Grosse Montagny 138/1, fol. 108v, 114.

[37] StAF Montagny 601; 1396 Mai 7 (Marguerona Leurat aus Léchelles mit ihren Kindern).

In der Kastlaneirechnung von 1405–1406 ist dann keine Rede mehr von Einnahmen aus der *tallia*. Im Verlauf von nicht einmal hundert Jahren ist die Leibeigenschaft im Sinne einer persönlichen und sachlichen Abhängigkeit von der Herrschaft auf dem Territorium von Montagny verschwunden. Allerdings darf das nun nicht zum Schluß führen, daß dies eine allgemeine und unbeschränkte Freizügigkeit aller Zinspflichtigen zur Folge gehabt hätte. Die Herrschaft mußte darauf bedacht sein, ihre Untertanen auf irgendeine Weise an sich zu binden, um so einer drohenden Auswanderung in Krisenzeiten zu begegnen. Andererseits konnte der Herr oft davon profitieren, daß ein Bauer von sich aus sich verpflichtete, in der Herrschaft zu bleiben, um ein Anrecht auf Schutz zu haben. Aus der Zeit Wilhelms III. haben sich zwei solcher Verträge erhalten: Zwei Bauern aus Corserey stellten sich als *censerii*[38] unter die Schutzherrschaft *(garda)* Wilhelms, wobei der eine jährlich 10 ß, der andere einen Hammel als Zins aufzubringen hatte. Beide konnten diese Abhängigkeit jederzeit verlassen, mußten aber in einem solchen Fall 20 ß zahlen[39]. Etwas anders lag der Fall eines Bauern aus Dompierre, der Wilhelm III. 50 ß schuldete. Für den Erlaß dieser Schuld verpflichtete er sich, in Dompierre oder zumindest in der Herrschaft Montagny zu bleiben; bei Zuwiderhandlung konnte ihn Wilhelm wie einen flüchtigen *talliabilis* verfolgen lassen[40].

Was die *homines ligii* und die *liberi* betrifft, so ist festzustellen, daß sie durch das 14. Jahrhundert hindurch ebenso selten erscheinen wie um 1300. So sind im Urbar von 1372 nur vier *ligii* in Russy und drei in Dompierre erwähnt[41]; in Mannens erscheint ein *liber*[42]. Im Urbar von 1406 sind es dann zwei *liberi*, je einer in Tours und Montagny-la-Ville, die vermerkt werden, während die *ligii* vollständig fehlen[43]. Gerade das Beispiel des einen *liber* in Mannens von 1372 macht aber deutlich, daß durch das Fehlen

[38] Die Bezeichnung *censerius* drückt kein personelles, sondern lediglich ein materielles Abhängigkeitsverhältnis aus.

[39] ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 30 Montagny 41; 1376 Dez. 2 (Aymonet Marendo und Johannet Gachet).

[40] ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 17 Dompierre et Domdidier 28; 1372 Okt. 2.

[41] StAF Grosse Montagny 138/2, fol. 19, 19v, 21v, 33, 39.

[42] Ebenda, fol. 15v.

[43] StAF Grosse Montagny 138/1, fol. 103, 122.

einer eindeutigen Bestimmung in den Urbaren nicht darauf geschlossen werden kann, daß es die *liberi* oder *ligii* nur in sehr kleiner Anzahl gegeben hätte: Dieser Mann, Perrod de Fonte, hatte seine Güter *ad planam et liberam censeriam*; eine Formulierung, die wir bei einer ganzen Reihe anderer Bauern aus Mannens wiederfinden, deren Status sonst nicht näher definiert wird. Zudem wird vermerkt, daß Perrod bestimmte Leistungen «wie die anderen von Mannens» zu erbringen habe, und diese Leistungen entsprachen ziemlich genau denjenigen der *affranchiati*. Gerade bei den Bewohnern von Mannens fällt auf, daß es hier nie *talliabiles* gegeben hat; die Leute werden aber auch nie gesamthaft als *liberi* oder *ligii* bezeichnet.

Nach dem Abschluß der «Emanzipationsbewegung» in der Herrschaft Montagny scheinen innerhalb kurzer Zeit die Begriffe *liber* und *affranchiatus* identisch geworden zu sein: In einem Urbar für Dompierre aus dem Jahre 1423[44] sind fast alle männlichen Bewohner als *homines liberi* aufgeführt; wo man ihre Väter erfassen kann, stellt man fest, daß diese noch als *affranchiati* bezeichnet worden waren.

Definition und Abgrenzung und somit die Erfassung der *liberi* und *ligii* ist also bedeutend schwieriger als die der *talliabiles* und *affranchiati*. Gewiß ist ihr Status relativ alt, geht jedenfalls vor die frühesten Urbare zurück. Das gleiche kann man von den *talliabiles* sagen; diese waren aber durch die auf ihnen lastende *tallia* eindeutig als solche erkennbar. Der Stand der *affranchiati* ist jünger und sehr gut gegen die anderen Gruppen abzugrenzen, indem sein Entstehen genau verfolgt werden kann; seine Mitglieder konnten ihre Zugehörigkeit durch die Freilassungsurkunden jederzeit nachweisen. Im wesentlichen haben sich die *affranchiati* nicht grundlegend von den *liberi* und *ligii* unterschieden; der hauptsächlichste Unterschied dürfte in der größeren Freizügigkeit der letzteren gelegen haben und in ihrer Fähigkeit, vom Herrn Lehen *(feuda)* zu empfangen, für die kein Zins entrichtet werden mußte. So erstaunt es nicht, daß es gerade die Leute von Mannens sind, die 1372 als Inhaber solcher Lehen erscheinen. In dieser Beziehung dürften sie sich nicht stark von den Bewohnern der Stadt Montagny unterschieden haben, die allerdings eine andere soziale Gruppe mit größeren Freiheiten darstellten.

[44] StAF Grosse Montagny 139, passim.

Ebenfalls eine eigene Gruppe, die in den Quellen oft zusammen mit den Bürgern von Montagny von den Leibeigenen und *affranchiati* auf dem Land abgesetzt wurde, waren die Adligen; ihre Bindung an die Herrschaft bestand aufgrund der Lehensanerkennung, des *homagium*, das sie zu ligischen Vasallen des Herrn machte. Ihre Verpflichtungen diesem gegenüber bewegten sich auf einer ganz anderen Ebene als die der ländlichen Bevölkerung.

3. Sozio-ökonomische Verhältnisse

Bis dahin ging es um den sozial-rechtlichen Status der Bevölkerung, in dem die rechtlichen Normen die bestimmende Rolle spielten und die *talliabiles* die unterste Schicht bildeten. Anhand des Urbars von 1320 soll nun noch geprüft werden, ob sich diese Schichtung auch auf die wirtschaftlichen Bedingungen auswirkte, d.h., ob die *talliabiles* im Verhältnis zu den anderen Gruppen einen kleineren Anteil am Pachtland der Herrschaft zugeteilt erhalten hatten, oder ob es in dieser Beziehung keine Unterschiede gab[45]. Es ist auch danach zu fragen, ob die *talliabiles* höhere Zinse zu entrichten hatten als die *liberi* und *ligii*. Das Ergebnis ist allerdings mit Vorsicht zu interpretieren, da wir im Urbar keine Hinweise auf die nicht grundherrschaftlich bedingten Leistungen der Bevölkerung haben.

Die *talliabiles* bewirtschafteten in der Regel einen größeren Anteil des Pachtlandes, als ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Pachtbauern der Herrschaft entsprochen hätte, und zahlten einen entsprechend hohen Anteil der Bodenzinse. Besonders signifikant sind die Verhältnisse in Lentigny, Léchelles, Belmont, Russy, den beiden Eissy und Corcelles. Der überwiegende Teil des Pachtlandes war also an die *talliabiles* ausgegeben, die offenbar auch die höheren Zinse zu bezahlen hatten als die anderen sozialen Gruppen. Was einen genaueren Vergleich zwischen den Schichten verunmöglicht, ist das Fehlen von Angaben, in wel-

[45] Voraussetzung für eine einigermaßen präzise Berechnung ist, daß man im Urbar sämtliches an die Bauern ausgegebenes Pachtland erfassen kann. In dieser Beziehung muß man möglicherweise mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor chnen; vgl. auch unten, 251.

Tabelle 22: Anteil der *talliabiles* an Pachtland und Bodenzinsen 1320

Dorf[46]	*talliabiles*	Anteil am Pachtland		Anteil
		Äcker	Wiesen	am Zins[47]
Lentigny	59%	78%	80%	88%
Noréaz	83%	97%	97%	98%
Lovens	100%	100%	100 %	100%
Seedorf	100%	100%	100%	100%
Nierlet-les-Bois	100%	100%	100%	100%
Ponthaux	85%	99%	100%	98%
Léchelles	64%	100%	100%	100%
Belmont	9%	63%	69%	52%
Montagny-la-Ville	44%	49%	52%	51%
Russy	67%	69%	76%	96%
Eissy-le-Grand	77%	87%	82%	95%
Eissy-la-Grange	50%	91%	100%	78%
Domdidier	67%	82%	72%	86%
Dompierre	81%	91%	93%	99%
Corcelles	29%	44%	54%	64%
Tours	11%	43%	–	38%
Corsalettes	80%	98%	97%	98%

chem Umfang die sozial angeseheneren und weniger stark an die Herrschaft gebundenen Schichten eigenes Land besessen haben und damit nicht in gleichem Maße wie die persönlich an die Herrschaft gebundenen Bauern auf herrschaftliches Pachtland angewiesen waren.

Eine weitere Frage in diesem Zusammenhang muß ebenfalls weitgehend unbeantwortet bleiben: Wurde die Höhe des für eine *manumissio* zahlbaren Betrages auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des betreffenden *talliabilis* ausgerichtet, oder wurde eine einheitliche Summe verlangt, die dann von den Bauern nach ihren jeweiligen finanziellen Verhältnissen in Jahresraten abbezahlt werden konnte? Der Versuch eines Vergleiches zwischen den Angaben des Urbars von 1320 und der Rechnung von 1340–1342 blieb ohne Ergebnis: Nicht nur ist die Mehrheit der in der

[46] Berücksichtigt werden nur die Dörfer, die überhaupt einen Anteil an *talliabiles* aufweisen. Die absoluten Zahlen siehe Tabelle 2.

[47] In der Regel sind nur die reinen Bodenzinsen in Geld berücksichtigt, mit Ausnahme von Belmont und Corcelles, wo je ein Ochse zu 4 £ erscheinen.

Rechnung aufgeführten *affranchiati* im Urbar nicht aufzufinden, sondern die in beiden Quellen erscheinenden Gruppen lassen auch kein einheitliches Bild erkennen; man kann keine Proportionalität zwischen Zinsaufkommen im Urbar und den Raten für die Freilassung in der Rechnung nachweisen[48].

Welche Folgerungen sind aus diesen Aussagen zu ziehen? Sichere Feststellungen sind nicht möglich. Man kann aber vermuten, daß es neben den in den frühen Urbaren verzeichneten Personen noch andere gab, die in persönlicher Hinsicht von der Herrschaft abhängig waren, aber von dieser kein Pachtland hatten, sondern entweder eigenen Boden besaßen oder auf andere Weise (Handwerker, Taglöhner) ihr Auskommen fanden. Daß solche Personen nicht etwa eine Unterschicht im wirtschaftlichen Sinne darstellten, geht aus der Tatsache hervor, daß sie teilweise recht hohe Beträge für ihre *manumissio* aufbringen konnten. Weiter kann man annehmen, daß zumindest ein Teil der Personen, die in den Urbaren mit kleineren Flächen Pachtland zu Buche stehen, nicht allein vom Ertrag dieses Bodens abhängig waren, sondern noch andere Erwerbsmöglichkeiten fanden.

Bezüglich des Aussagewertes der herrschaftlichen Urbare, wie sie für Montagny in den Exemplaren von 1294 und 1320 vorliegen, muß man also klar sehen, daß sie weder für die Erfassung der bewirtschafteten Bodenfläche einer Grundherrschaft noch für die Demographie oder für die wirtschaftliche Kapazitäten der Bevölkerung als absolute Quelle gelten können. Quantifizierende Auswertungen sind also nur mit Vorbehalten zu unternehmen. Die Urbare selbst dürfen nur den Stellenwert erhalten, der ihrem ursprünglichen Zweck entspricht: Die schriftliche Fixierung der Ansprüche einer Grundherrschaft, nicht aber die umfassende Abdeckung eines geschlossenen Territoriums[49].

[48] Als signifikantes Beispiel dafür kann etwa Hugo Tarapon aus Russy genannt werden: Er hatte laut Urbar von 1320 rund 5 Jucharten Acker und weniger als eine Mahd Wiese Pachtland und schuldete dafür 6 ß 10 d Zins; StAF Grosse Montagny 141, fol. 55. In der Rechnung von 1340–1342 steht er mit der hohen Zahlung von 8 £ 3 ß für sein *affranchiamentum* zu Buche; Herrschaftsrechnung 1340–1342, m. 4.

[49] Zu den Problemen bei der Auswertung mittelalterlicher Urbare und Zinsverzeichnisse vgl. Fossier, Polyptiques et censiers; Claire Billen, Problèmes de méthodologie autour de l'utilisation des censiers du bas moyen âge, in: Histoire économique de la Belgique. Actes du colloque de Bruxelles 17.–19. Nov. 1971, Bruxelles 1972, 439–471.